

Amtliche Bekanntmachung

2010

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Mai 2010

Nr. 25

I n h a l t

Seite

**Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang
Resources Engineering am Karlsruher Institut für
Technologie (KIT)**

166

Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Resources Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 12. Mai 2010

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), §§ 29 Abs. 2 S. 6, 58 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), hat der KIT-Senat am 15. März 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1)** Diese Satzung regelt den Zugang zum englischsprachigen Masterstudiengang Resources Engineering.
- (2)** Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Resources Engineering sind:

1. ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Universität oder einer Fachhochschule oder Dualen Hochschule in Deutschland, wobei das Studium im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit, alternativ mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten in einem geeigneten Fachgebiet absolviert worden sein muss,
2. ausreichende Sprachkenntnisse, im Sinne der nachstehenden Bestimmungen:
 - a) für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf B1 Niveau entsprechend dem Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) und Kenntnisse der englischen Sprache nach Ziffer 2b,
 - b) für Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist: ausreichende Englischkenntnisse nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung sowie Kenntnisse der deutschen Sprache nach Ziffer 2a,
3. überdurchschnittliche Studienleistungen in ingenieur-, geo- oder umweltwissenschaftlichen Fächern, soweit diese über die Eignung für das angestrebte Masterstudium besonderen Aufschluss geben sowie
4. die Eignung und Motivation zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Ingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften bzw. einem verwandten Fachgebiet, die von der Zulassungskommission aufgrund einer Gesamtbewertung anhand der bisherigen beruflichen Tätigkeit (z.B. Praktika in Ingenieurbüros, bei NGOs), wissenschaftlicher Leistungen (z.B. Veröffentlichungen, Preise, Auszeichnungen), der Empfehlungsschreiben und

des Motivationsschreibens festgestellt wird. Die Zulassungskommission kann im Einzelfall bei Unklarheiten die Eignung und Motivation in einem telephonischen Gespräch überprüfen.

(2) Hinsichtlich Bewertung und Anerkennung von Studienleistungen, die nicht gemäß den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) benotet wurden, entscheidet die Zulassungskommission über das Vorliegen der in Absatz 1, Ziff. 3 genannten Voraussetzungen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (insbesondere Studienbescheinigung, Teilnahmebescheinigungen, Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse bzw. –beschreibungen etc.) sind vom Bewerber der Bewerbung beizulegen.

§ 3 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss für das **Wintersemester** bis zum **15. April eines Jahres** beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Resources Engineering ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des KIT durch Ausfüllen des hierfür vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars von der Internetseite des Masterstudiengangs Resources Engineering zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag vom Bewerber zu unterschreiben und an das KIT zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses im Sinne des § 2 Abs. 1, Ziff. 1 und der Studienleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1, Ziff. 3 sowie ein Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. der vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene aktuelle Bewerbungsbogen des Masterstudiengangs Resources Engineering (Internetseite des Masterstudiengangs Resources Engineering),
3. ein Motivationsschreiben im Umfang von einer DIN-A4-Seite, das die Wahl des Studienortes Karlsruhe, des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet sowie die bisherigen Studienleistungen und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Tätigkeiten (z.B. Forschungstätigkeiten, Veröffentlichungen etc.) des Bewerbers wiedergibt und erläutert,
4. ein Lebenslauf im Europass Format der Europäischen Union unter Nennung von Tätigkeitsfeldern, außerschulischen Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise und Auszeichnungen),
5. gegebenenfalls Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung), praktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen,
6. zwei Empfehlungsschreiben,
7. von Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse; das heißt Kenntnisse auf B1 Niveau entsprechend dem Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) sowie Kenntnisse der englischen Sprache nach Ziffer 8,
8. von Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist: ein Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung

des KIT in der jeweils gültigen Fassung sowie Kenntnisse der deutschen Sprache nach Ziffer 7,

9. gegebenenfalls eine Zusammenfassung der Bachelorarbeit im Umfang von maximal zwei DIN-A4-Seiten und
10. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers sowie gegebenenfalls Nachweise darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Resources Engineering oder einem verwandten Studiengang verloren wurde.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. einen vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Resources Engineering abschließen wird, kann im Rahmen der Zugangsentscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich aufgrund der ermittelten Durchschnittsnote am Zugangsverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Die Zulassung erfolgt zugleich unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss bzw. einen vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, **spätestens bis einen Monat nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde**, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Zulassungsverfahren teilnehmen dürfen, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Resources Engineering. Hat ein Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat er dies gegenüber der Zulassungskommission schriftlich darzulegen und nachzuweisen. Die Zulassungskommission kann in begründeten Einzelfällen die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

(4) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2, Nr. 1 entscheidet die Zulassungskommission (§ 5) des Masterstudiengangs Resources Engineering.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 vorgelegt wurden.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Resources Engineering bildet die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften mindestens eine Zulassungskommission, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstes besteht, davon mindestens ein Professor. Ein studentischer Vertreter sowie Vertreter der Stipendienggeber können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zulassungskommission teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zulassungskommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zulassungsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Zulassungskommission Resources Engineering statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens.

§ 6 Abschluss der Verfahrens

(1) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten vom KIT einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 6 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission des Masterstudiengangs Resources Engineering in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber der Prüfungskommission anzeigen und begründen. Die Prüfungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt ausschließlich für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Karlsruhe, den 12. Mai 2010

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)